



Luxemburg, den 4. Juli 2023

PRESSEMITTEILUNG 05/2023

Urteil in der Rechtssache E-11/22 RS ./i. *Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein*

ARTIKEL 28 DES EWR-ABKOMMENS STEHT EINER MITTELBAR DISKRIMINIERENDEN BESTEUERUNG AUFGRUND DES WOHNSITZKRITERIUMS ENTGEGEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein zur Auslegung insbesondere der Artikel 3, 4 und 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft die Steuerveranlagung von RS, einem deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz, für das Steuerjahr 2019, als er im liechtensteinischen öffentlichen Dienst tätig war. Gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein war RS in Liechtenstein in Bezug auf sein Einkommen aus seiner Beschäftigung in Liechtenstein einkommenssteuerpflichtig.

Die für das Steuerjahr 2019 geltende liechtensteinische Rechtslage hatte zur Folge, dass beschränkt steuerpflichtige Personen wie RS einem höheren Steuersatz für Einkünfte aus einer in Liechtenstein ausgeübten unselbstständigen Tätigkeit unterlagen als in Liechtenstein ansässige Personen. Mit Urteil vom 1. September 2020 stellte der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein fest, dass die entsprechende Regelung im liechtensteinischen Steuergesetz verfassungswidrig und diskriminierend war. Der Staatsgerichtshof erklärte die Bestimmung in Bezug auf den Beschwerdeführer in diesem Fall für unwirksam und schob die Rechtswirksamkeit der Aufhebung der Bestimmung erga omnes um ein Jahr auf.

Der Gerichtshof legte das Ersuchen des vorlegenden Gerichts dahingehend aus, dass es um die Beantwortung zweier Fragen ging. Erstens, ob Artikel 28 EWR und/oder Artikel 4 EWR dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der ein EWR-Staat einen höheren Steuersatz auf Einkünfte von nicht ansässigen EWR-Staatsangehörigen aus unselbstständiger Tätigkeit in diesem Staat erhebt als auf Einkünfte von in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen. Zweitens, falls die erste Frage bejaht wird, ob das EWR-Recht Vorrang haben muss, ungeachtet eines etwaigen nach nationalem Recht vorgeschriebenen Aufschubs der Rechtswirksamkeit der Aufhebung der Bestimmung.

Der Gerichtshof entschied, dass eine unterschiedliche Behandlung von nicht ansässigen und ansässigen Steuerpflichtigen, die jeweils beide in demselben EWR-Staat arbeiten, mit der Folge, dass erstere mit einem höheren Steuersatz besteuert werden als letztere, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzkriteriums darstellt, die gegen Artikel 28 EWR verstösst. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 28 EWR dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die einen höheren Steuersatz auf durch eine Beschäftigung in diesem Staat erzielten Einkünfte von steuerlich nicht ansässigen EWR-Staatsangehörigen erhebt als auf entsprechende Einkünfte von Personen, die in diesem Staat steuerlich ansässig sind.

Des Weiteren befand der Gerichtshof, dass Protokoll 35 des EWR-Abkommens und Artikel 28 EWR dahingehend auszulegen sind, dass sie ausschliessen, dass ein EWR-Staat eine

Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende anwendet, die als mit Artikel 28 EWR unvereinbar angesehen wurde.

Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass Einzelpersonen wie RS aufgrund einer nationalen Massnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht einem höheren Steuersatz unterliegen dürfen. Das vorlegende Gericht ist verpflichtet, aus dem Verstoss gegen das EWR-Recht die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und im Rahmen seiner Befugnisse eine wirksame Abhilfe zu gewährleisten, die die Rückzahlung aller unter Verstoss gegen das EWR-Recht bereits gezahlten Steuern zuzüglich Zinsen einschliesst. Sollte dies nicht möglich sein, ist der EWR-Staat entsprechend den Grundsätzen der Staatshaftung zum Schadenersatz gegenüber Einzelpersonen wie RS verpflichtet.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.